

VIERTES KAPITEL

Gerichtliches Verfahren

Vorbemerkung: Vgl. Insbesondere Art. 4 und 7 StGB sowie 5§ 9 bis 11 StPO.

ERSTER ABSCHNITT

Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

§156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsadde unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

Anmerkung: Vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 2 StPO.

§157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

§158

Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.

§159

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. ET kann sich auch selbst für befangen erklären.